

# RS Vfgh 2000/7/31 B1220/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge mangels Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Abweisung der Berufung der Antragsteller gegen den Kostenspruch eines grundverkehrsbehördlichen Bescheides, mit dem den Antragstellern eine Verwaltungsabgabe idHv jeweils ATS 9.300,- zur Entrichtung vorgeschrieben wurde.

Da die Antragsteller im Fall ihres Obsiegens Anspruch auf Rückerstattung der strittigen Beträge hätten, hätten sie darzulegen gehabt, warum die (vorläufige) Entrichtung der Abgabe im Hinblick auf ihre konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse für sie einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1220.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09999269\_00B01220\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)